BGer 7B_991/2025 vom 24. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_991_2025

FR: TF 7B_991/2025 du 24 novembre 2025

IT: TF 7B_991/2025 del 24 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 19. August 2025 wies das Obergericht des Kantons Zug die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 3. Juli 2025 ab. Mit Beschwerde in Strafsachen vom 25. September 2025 (Postaufgabe) wandte sich der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung an das Bundesgericht.

E. 2

Die als Gerichtsurkunde versandte Verfügung des Obergerichts wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 21. August 2025 zugestellt. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 22. August 2025 zu laufen und endete am 22. September 2025. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens an diesem Tag beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben sein müssen (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde wurde demgegenüber erst am 25. September 2025 und damit verspätet der Schweizerischen Post übergeben. Sie ist damit unbeachtlich.

In Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs machte der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2025 geltend, es bestehe eine "Zustellungsproblematik zufolge rechtswidrigen AGB" der damals noch verwendeten Poststelle. Massgeblich für die Bestimmung des Fristenlaufs sei der (selbst angebrachte) Eingangsstempel vom 27. August 2025. Dem kann nicht gefolgt werden, zumal diese nicht ohne Weiteres plausible Begründung durch keinerlei Belege gestützt wird. Die "eventualiter" ergänzten Vorbringen, die angefochtene Verfügung sei nichtig und es liege eine Rechtsverweigerung durch die Vorinstanz vor, weshalb in jedem Fall auf die Beschwerde einzutreten sei, sind ferner unbehelflich, kann dies doch vorliegend nicht dazu führen, dass die Beschwerdefrist nicht einzuhalten ist.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.